

FAQ - Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz

Landwirtschaft

Erfassung von geschütztem Grünland – Veranlassung, Ablauf und gesetzliche Grundlagen



Landwirtschaft und Grünlandschutz haben eine gemeinsame Basis – denn wo das geschützte, artenreiche Grünland vorhanden ist, wurde in der Vergangenheit aus naturschutzfachlicher Sicht auf Seiten der Landwirtschaft alles richtiggemacht. Die artenreichen Grünlandbiotope, die wir heute in unserer Landschaft vorfinden, basieren auf einer umsichtigen Wirtschaftsweise der Landwirte vor Ort. Sie leisten damit den entscheidenden Beitrag für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Grünlandlebensräumen.

1. Warum ist der Schutz von Grünland so wichtig?

- 1/3 aller in Deutschland heimischen Pflanzenarten (ca. 1.250 insgesamt) kommen hauptsächlich im Grünland vor, z.B. Arten wie Glatthafer, Wiesen-Salbei, Wiesen-Margerite oder Goldhafer
- Grünland ist Lebensraum für eine große Vielfalt, häufig hochspezialisierter, Tierarten (ca. 3.500) aus den Gruppen der Amphibien, Vögel, Spinnen, Heuschrecken, Schmetterlinge und weiterer Insekten¹
- ca. 40 % der gefährdeten Pflanzenarten in Deutschland sind Arten des Grünlands (BfN 2014²)
- > Aus diesen Gründen sind artenreiche Grünlandbiotope gesetzlich geschützt

2. Was ist die Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz?

Die flächengenaue Erhebung von gesetzlich geschütztem Grünland.

3. Wie läuft die Grünlandkartierung ab?

Die Grünlandkartierung ist im Jahr 2020 im Landkreis Vulkaneifel gestartet und wird über die kommenden Jahre in den weiteren Landkreisen kontinuierlich fortgesetzt. In jedem Jahr werden mehrere Landkreise kartiert. Die Landkreise werden in einzelne Lose unterteilt. Bereits kartiert oder in Kartierung befindlich sind, neben der Vulkaneifel, die Landkreise und kreisfreien Städte Westerwald (2021), Neustadt a.d.W. (2021), Mainz-Bingen (2021, 2022), Bitburg-Prüm (2022, 2023), Bernkastel-Wittlich (2023), Kusel (2024), Germersheim (2024) und Speyer (2024).

Die Akteur*innen der Grünlandkartierung sind:

- Auftraggeber (AG): Landesamt für Umwelt RLP (LfU), Abteilung 4 Naturschutz
- 2. Auftragnehmer (AN): Koordinator
 - Fachliche Betreuung und Begleitung des AG
 - Schulung
 - Unterstützung des AG bei der Qualitätssicherung
- 3. Auftragnehmer (AN): Fachbüros
 - Kartierung
 - Digitale Dateneingabe

4. Welche Arbeitsschritte durchläuft die Kartierung?

Der Ablauf der Grünlandkartierung erfolgt in 5 Schritten. Nach der Ausschreibung und Vorbereitung erfolgt die Datenerfassung durch die Fachbüros im Gelände. Im Anschluss daran werden die Daten von den Fachbüros in die digitale Schnittstelle der SGD-N (Serviceportal Biotope) eingegeben.

¹ https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-massnahmen/gruenland/

² BfN (2017) BfN-Agrar-Report_2017.pdf https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report_2017.pdf

Im nächsten Schritt führt der Koordinator die Qualitätssicherung in den einzelnen Losen durch. Nach einer abschließenden los- und landkreisübergreifenden Qualitätssicherung werden die erfassten Daten der Grünlandkartierung im LANIS veröffentlicht.

5. Was sind die Rechtsgrundlagen für den Grünlandschutz?

Verankert ist der gesetzliche Schutz besonderer Biotope in § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie in § 15 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG). Viele dieser Grünlandbiotope sind gleichzeitig auch FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

6. Warum werden Grünlandbiotope erfasst und registriert?

Bei der Grünlandkartierung wird artenreiches Grünland erfasst, das entweder nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützt ist.

§ 30 BNatSchG Absatz 7 (Gesetzlich geschützte Biotope) und §15 LNatSchG Absatz 4 schreiben die Registrierung und Veröffentlichung von gesetzlich geschützten Biotopen vor.

7. Was ändert sich für mich als Landwirt durch die Kartierung?

Der Schutzstatus der nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope besteht unmittelbar von Gesetzes wegen und unabhängig von einer amtlichen Registrierung und Veröffentlichung.

8. Welche Auswirkungen hat die Kartierung auf die Bewirtschaftung der Fläche?

Die extensive Bewirtschaftung ist der wesentliche Faktor, der zum Entstehen des artenreichen Grünlands geführt hat.

Zur dauerhaften Erhaltung ist daher die **Beibehaltung** bzw. **Wiedereinführung** einer **extensiven Bewirtschaftung** die wichtigste Maßnahme. Hierzu gehört insbesondere eine an den Standort und die Lebensraumansprüche der Zielarten angepasste Mahd und/oder Beweidung unter Ausschluss von hohen Düngegaben oder Pflanzenschutzmitteleinsatz.

9. Darf das geschützte Grünland umgebrochen werden?

Für die nach § 15 LNatSchG geschützten Grünlandbiotope gilt § 16 Landesnaturschutzgesetz:

Eine Umwandlung dieser Biotope in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung kann – vorbehaltlich sonstiger Verbote – nur dann versagt werden, wenn ein finanzieller Ausgleich durch Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzzahlungen verbindlich angeboten wird.

In FFH-Gebieten ist der Umbruch von (umweltsensiblem Dauer-) Grünland im § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz geregelt³. Verschlechterungen können unabhängig von einer eventuell beantragten Förderung nach Naturschutzrecht geahndet werden und im Rahmen der Konditionalität Sanktionierungen zur Folge haben.

10. Welchen Mehrwert haben die Landwirte durch die Grünlandkartierung?

- Rechtssicherheit
- > Planungssicherheit
- > Prioritäre Förderkulisse
- Sie fördern aktiv den Erhalt der biologischen Vielfalt

11. Wann wird eine Grünlandfläche erfasst?

Gegenstand der Kartierung sind die nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützten Biotope. Eine Fläche wird dann erfasst, wenn sie bestimmte Bedingungen an die ökologische Qualität und Ausprägung der Fläche erfüllt. So müssen z. B. bestimmte Pflanzengesellschaften vorhanden sein und die typischen Pflanzenarten in der entsprechenden Häufigkeit auf den Flächen vorkommen. Erst wenn alle **Qualitätskriterien** erfüllt sind, wird eine Fläche erfasst. Im Fokus der Erfassung stehen daher die artenreichen Wiesen und Weiden.

Dazu gehören das mäßig intensiv bis extensiv genutzte **Wirtschaftsgrünland** (magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen) sowie Streuobstwiesen. Weiterhin wird das sogenannte **Biotopgrünland** erfasst. Hierzu zählen Halbtrockenrasen, Nass- und Feuchtgrünland sowie grünlandähnliche, grasgeprägte Biotope auf Primärstandorten wie Kalktrockenrasen. Unter den Schutz nach § 15 LNatSchG fallen die Magerweiden.

12. Wer erfasst die Grünlandflächen?

Das geschützte Grünland wird durch vom Landesamt für Umwelt beauftragte Expert*innen / Fachbüros erfasst.

13. Welche Förderprogramme gibt es?

Die Bewirtschaftung des artenreichen Grünlands kann über die **EULLa-Vertrags-naturschutzprogramme** zusätzlich honoriert sowie bei der Umsetzung fachlich begleitet werden.

Das geschützte Grünland wird bei der Förderung prioritär berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den Programmen und die Ansprechpartner*innen finden sie unter https://www.agrarumwelt.rlp.de/. Die Ansprechpartner*innen für ihren Landkreis finden sie unter folgendem Link: https://www.agrarum-welt.rlp.de/Agrarumwelt/Service/Ansprechpersonen/Vertragsnaturschutz

³ http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s0897.pdf

Finanzielle Anreize für die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen bieten auch die seit dem Jahr 2023 im Rahmen der Agrarförderung neu eingeführten Öko-Regelungen.

14. Werden die Vertragsnaturschutzflächen ebenfalls kartiert?

Vertragsnaturschutzflächen werden im Verlauf der Grünlandkartierung ebenfalls erfasst, sofern sie die geforderten Qualitätskriterien erfüllen. Die kartierten Vertragsnaturschutzflächen behalten unabhängig der Registrierung und Dokumentation ihren Rechtsstatus.

15. Dürfen Grundstücke betreten werden?

Nach § 2 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen die Kartierenden Grundstücke betreten, sofern die Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten vorher benachrichtigt wurden. Erfolgt der Zutritt, wie im Zuge der Grünlandkartierung, auf einer Vielzahl an Grundstücken, reicht eine Benachrichtigung in ortsüblicher Weise. Eine entsprechende Information über die anstehende Kartierung wird jeweils in den Mitteilungsblättern der betroffenen Kommunen veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt dürfen Grundstücke ohne weitere Benachrichtigungen von den Kartierenden betreten werden.

16. Wie erfolgt die Information der Landwirt*innen, Grundstückseigentümer*innen?

Vor Beginn der Kartierung

- a) In den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden
- b) Bereitstellung auf der Webseite im Zuge des elektronischen Agrar-Antragsverfahren
- c) Information im Zuge von Expertengesprächen

Nach Abschluss der Kartierung

- a) Information per E-Mail über die Veröffentlichung der Ergebnisse
- b) Information über die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden

17. Wo finde ich heraus, ob eine meiner Flächen geschütztes Grünland ist?

Die erfassten geschützten Biotope inklusive ihrer Attributdaten können im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (<u>LANIS</u>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Das LfU hat einen "Wegweiser durch das LANIS" erstellt, der beim Auffinden der Flächen behilflich ist.

18. Wann ist mit den Ergebnissen im LANIS zu rechnen?

Nach Abschluss der Qualitätssicherung im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt werden die Daten anschließend im LANIS bereitgestellt.

19. Können Grundstückseigentümer*innen Einspruch gegen die Feststellung der Kartierung einlegen?

Ein Einspruch oder Widerspruch gegen die Ergebnisse der Kartierung ist nicht möglich, da es sich bei der Kartierung und Dokumentation der geschützten Biotope nicht um einen förmlichen Verwaltungsakt handelt.

Ein Biotop, das naturschutzfachlich als artenreiches Grünland im Sinne des § 30 BNatSchG oder §15 LNatSchG einzustufen ist, unterliegt – unabhängig der Registrierung und Dokumentation – unmittelbar dem gesetzlichen Schutz.

20. Wen können Sie fragen?

Bei Fragen können Sie sich an folgende Ansprechpartner*innen wenden:

Landesamt für Umwelt

← E-Mail: naturschutz@lfu.rlp.de

Internet: www.lfu.rlp.de

Kreisverwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte



